

**Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt  
(Museumssatzung)**

<p>Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p>	<p>Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende</p>
<p><b>§ 1 Gegenstand der Satzung</b></p> <p>(1) Das Stadtmuseum Ingolstadt mit der Abteilung Spielzeugmuseum und der Außenstelle Bauerngerätesammlung, das Deutsche Medizinhistorische Museum Ingolstadt, das Museum für Konkrete Kunst Ingolstadt, das Lechner Museum, die Fleißer Dokumentationsstätte, die Asamkirche Maria de Victoria sowie externe Ausstellungsräumlichkeiten (z.B. Galerie im Theater, Reithalle und Exerzierhaus im Klenzepark, Harderbastei), wenn sie von den Museen genutzt werden, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Sie können nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen, die in diesen Einrichtungen stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Es sind dies das Stadtmuseum mit der Abteilung Spielzeugmuseum und den Außenstellen Bauerngerätemuseum Hundszell und Fleißer Dokumentationsstätte das Deutsche Medizinhistorische Museum Ingolstadt das Museum für Konkrete Kunst Ingolstadt das Lechner Museum und die Asamkirche Maria de Victoria.</p> <p>(2) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten (z.B. Galerie im Theater, Reithalle und Exerzierhaus im Klenzepark, Harderbastei) sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.</p>
<p><b>§ 2 Besichtigung</b></p> <p>Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können während der öffentlich bekanntgegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.</p>	<p><b>§ 2 Schauräume</b></p> <p>Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten werden von der Museumsleitung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben. Für die Benutzung der Museen ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt zu erheben.</p>
<p><b>§ 3 Verhalten</b></p> <p>Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.</p>	<p><b>§ 3 Verhalten in den Museumsräumen</b></p> <p>Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Das Nähere kann in einer Hausordnung geregelt werden.</p>
<p><b>§ 4 Anordnungen für den Einzelfall</b></p> <p>Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.</p>	
<p><b>§ 5 Haftung</b></p>	<p><b>§ 4 Haftung</b></p>

<p>(1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Stadt Ingolstadt und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.</p>	<p>(1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Stadt Ingolstadt und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.</p>
	<p><b>§ 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen</b></p> <p>(1) Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten</li> <li>2. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke</li> <li>3. Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen</li> <li>4. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind</li> <li>5. Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume</li> </ol> <p>(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden</p>
	<p><b>§ 6 Gebrauch von Sammlungsgegenständen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)</b></p> <p>(1) Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Ingolstadt versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.</p> <p>(2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.</p> <p>(3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.</p>

	(4) Die Benutzer haben in Ausstellung und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.
<p><b>§ 6 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Wer Sammlungsgegenstände, die in einem Depot gelagert sind, besichtigen will oder wer Sammlungsgegenstände zu anderen als Besichtigungszwecken oder außerhalb des Sammlungsgebäudes benutzen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes, des Benutzungsortes und der Besichtigungszeit bei der Museumsleitung einzureichen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.</p> <p>(3) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Sammlungsgegenständen entscheidet die jeweilige Museumsleitung.</p> <p>(4) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.</p> <p>(5) Das Fotografieren der Sammlungsgegenstände für nichtgewerbliche Zwecke ist gestattet, wenn keine besonderen Vorkehrungen (z. B. Verwendung von Stativen, Blitzlicht, Kunstlicht, Öffnen von Vitrinen) erforderlich sind.</p>	
<p><b>§ 7 Versagung der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 10 Abs. 3, 11, 12 Abs. 4, 13, 14 und 15 verstoßen hat,</li> <li>b) er wiederholt trotz Mahnung die fälligen Gebühren nicht entrichtet hat,</li> <li>c) der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn die Sammlung die publizistische Auswertung sich selbst vorbehält.</li> </ol>	
<p><b>§ 8 Zurücknahme der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 nachträglich eintritt oder bekannt wird.</p>	
<p><b>§ 9 Ort und Zeit der Benutzung</b></p> <p>(1) Die Sammlungen können nur während der öffentlich bekanntgegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden. Außerhalb der Besuchszeiten ist dies nur nach Vereinbarung möglich; auf das</p>	

<p>Zustandekommen einer solchen Vereinbarung besteht gegenüber der Stadt Ingolstadt kein Anspruch.</p> <p>(2) Ausnahmsweise können Sammlungsgegenstände außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden (z. B. für Ausstellungszwecke, wissenschaftliche Forschung, Restaurierung) durch eine Behörde, ein wissenschaftliches Institut oder durch eine Privatperson, wenn gewährleistet ist, dass die benutzten Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden.</p> <p>(3) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen für private Zwecke ist nicht möglich.</p>	
<p><b>§ 10 Ausgabe von Sammlungsgegenständen</b></p> <p>(1) Die gewünschten Sammlungsgegenstände werden den Benutzern nach Möglichkeit sofort vorgelegt.</p> <p>(2) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Sammlungsgegenständen gleichzeitig an denselben Benutzer ausgegeben werden.</p> <p>(3) Schäden an Sammlungsgegenständen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p><b>§ 11 Behandlung von Sammlungsgegenständen</b></p> <p>Die Sammlungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.</p>	
<p><b>§ 12 Benutzung außerhalb der Museumsgebäude</b></p> <p>(1) Sammlungsgegenstände, die außerhalb des Museumsgebäudes benutzt werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Werk "von Nagel zu Nagel" zugunsten der Sammlung versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch den Leiter des Museums von einer Versicherung entbunden werden.</p> <p>(2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt der Benutzer.</p> <p>(3) Die Museumsleitung kann bei der Benutzung von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.</p> <p>(4) Die Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.</p>	
<p><b>§ 13 Lichtbildaufnahmen</b></p> <p>Lichtbildaufnahmen für Benutzer werden durch die Sammlungen angefertigt. Die Museumsleitung kann dem Benutzer gestatten, die Aufnahmen selbst anzufertigen. In diesem Fall hat der Benutzer der Sammlung auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><b>§ 14 Kopien</b></p>	

<p>Kopien dürfen nur in den Sammlungsräumen angefertigt werden, sofern dadurch der Museumsbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die maßstabgerechte Nachbildung ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 15 Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst wurden, der Sammlung ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Werden Bilder von Sammlungsgegenständen veröffentlicht, so ist die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.</p>	
	<p><b>§ 7 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dienen.</p> <p>(2) Die Museen der Stadt Ingolstadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Ingolstadt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung der Museen der Stadt Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 22. Juli 1982 (AM Nr. 5 vom 03.02.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.05.2008, AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.</p>